

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Hintergrund der Pflegeberufereform (Rechtsgrundlagen und Umsetzung in Niedersachsen) erinnern wir an unsere Info-Schreiben vom:

- 19.03. Informationen zur Neuordnung der Pflegeausbildung
- 10.05. Aktuelles zur Pflegeberufereform und Start des Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen
- 15.05. Aktuelles zur Pflegeberufereform - Hier: BAFzA und Ministerium zur Umsetzung

1) Schreiben zur Anmeldung im Webportal Pflegeausbildungsfonds

Die Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH (bei der NKG) hat begonnen ALLE (!) Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen bezüglich der Anmeldung zum neuen Ausbildungsfonds anzuschreiben. Sie werden ab Mittwoch, dem 29.05. nochmals Erinnerungsschreiben versenden und ab übernächster Woche die dann noch fehlenden Einrichtungen versuchen telefonisch zu kontaktieren.

Die NKG hat uns zur Meldung der Kontaktdaten für den Ausbildungsfonds folgendes mitgeteilt:

„Im Rahmen des Authentifizierungsverfahrens haben wir uns entschieden bereits zu Beginn das Sepa-Lastschriftmandat abzufordern, damit wir nicht erst kurz vor den Einzahlungen nochmals alle Einrichtungen anschreiben müssen. Sollte eine Einrichtung dieses Mandat jetzt nicht erstellen wollen/können, kann diese ohne Probleme auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden. Das Lastschriftmandat hat für uns jedoch den Vorteil, dass wir den Verwaltungsaufwand möglichst schlank halten können.“

2) Was bedeutet "Generalistik" bzw. "generalistische Pflegeausbildung"?

Da sich ihrerseits bezüglich der Generalistik Fragen ergaben finden Sie nachfolgenden die wichtigsten Hintergründe zur generalistischen Ausbildung zusammengestellt:

Generalistik bedeutet die Zusammenführung mehrerer Berufe zu einem gemeinsamen Berufsbild. Mit dem Pflegeberufegesetz entsteht ein neues Berufsbild Pflege durch die Zusammenführung der drei bisherigen Pflegefachberufe der Bereiche "Altenpflege", "Gesundheits- und Krankenpflege" und "Gesundheits- und Kinderkrankenpflege". **Die neue, generalistische Ausbildung befähigt die Auszubildenden zur Pflege von Menschen aller Altersstufen in allen Versorgungsbereichen.** Damit stehen diesen Auszubildenden auch im Berufsleben mehr Einsatz- und Entwicklungsmöglichkeiten offen (auch in der EU).

Wie wird die neue Pflegeausbildung finanziert?

Um bundesweit eine wohnortnahe und qualitätsgesicherte Ausbildung zu ermöglichen, ist eine einheitliche Finanzierung der beruflichen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz vorgesehen, an denen alle bisherigen Kostenträger auch weiterhin finanziell beteiligt sind. **Durch ein Umlageverfahren wird sichergestellt, dass die Einrichtungen, die ausbilden in gleichem Maße an der Finanzierung beteiligt sind, wie Einrichtungen, die nicht ausbilden.**

Die Kosten der generalistischen Pflegeausbildung werden über einen Landesausbildungsfonds finanziert. **In diesen zahlen alle Krankenhäuser, alle ambulanten, stationären, teilstationären Altenpflegeeinrichtungen sowie das Land und die Pflegeversicherung ein.** Aus dem Ausbildungsfonds erhalten die ausbildenden Einrichtungen und die Pflegeschulen die Ausbildungskosten einschließlich der Praxisanleitung nach einem festgelegten Berechnungsverfahren anteilig erstattet. Für die Auszubildenden ist die Ausbildung kostenlos, sie erhalten eine Ausbildungsvergütung. Das Schulgeld, das in einigen Bundesländern für die Altenpflegeausbildung noch zu zahlen war, wird abgeschafft. Pflegefachkräfte können ohne Begrenzung der Ausbildungszahlen zur Sicherung der Fachkräftebasis in der Pflege ausgebildet werden. Das nutzt ausbildenden Einrichtungen in der ambulanten und in der stationären Langzeitpflege gleichermaßen.

Wie geht es mit den herkömmlichen Ausbildungsgängen beziehungsweise deren Absolventen weiter?

Die bis Ende 2019 nach „altem Recht“ begonnen Pflegeausbildungen werden regulär nach dem Kranken- bzw. Altenpflegegesetz zu Ende geführt. Für examinierte Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger ändert sich nichts. Sie können weiter in ihrem Beruf arbeiten, ihr Status als Pflegefachkraft im Sinne der heimgesetzlichen Regelungen der Länder und der Pflegeversicherung bleibt unberührt.

Ergänzend verweisen wir auf die Anlagen, hier: **FAQ des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)** und den beiliegenden Auszug aus der Präsentation **Finanzierung Pflegeberufegesetz der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft**.